



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

EnVR 26/13

vom

22. August 2016

in dem energiewirtschaftsrechtlichen Verwaltungsverfahren

Der Kartellsenat des Bundesgerichtshofs hat am 22. August 2016 durch die Präsidentin des Bundesgerichtshofs Limperg und die Richter Prof. Dr. Strohn, Dr. Grüneberg, Dr. Bacher und Dr. Deichfuß

beschlossen:

Die Kosten des Beschwerde- und des Rechtsbeschwerdeverfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

Der Gegenstandswert des Rechtsbeschwerdeverfahrens wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

Gründe:

- 1 I. Die Betroffene, die ein Elektrizitätsübertragungsnetz betreibt, hat sich gegen die Festlegung der Bundesnetzagentur vom 14. Dezember 2011 (BK-8-11-024) gewendet, in der Einzelheiten eines Umlageverfahrens zur Kompensation von entgangenen Erlösen aufgrund der Vereinbarung individueller Netzentgelte und der Befreiung von Netzentgelten gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV in der ab 4. August 2011 geltenden Fassung geregelt werden.
- 2 Die Bundesnetzagentur ist der auf Aufhebung der Festlegung und erneuerte Bescheidung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts, hilfsweise auf Feststellung des Nichtbestehens einer Pflicht zur Erstattung entgangener Erlöse an Betreiber nachgelagerter Verteilernetze gerichteten Beschwerde entgegengetreten.
- 3 Das Beschwerdegericht hat die Festlegung aufgehoben, aber die Anträge auf Neubescheidung und Feststellung zurückgewiesen. Dagegen haben sich die Bundesnetzagentur und die Betroffene mit ihren vom Beschwerdegericht zugelassenen Rechtsbeschwerden gewandt.
- 4 Mit Beschluss vom 12. April 2016 (EnVR 25/13 - Netzentgeltbefreiung II) hat der Senat in einem anderen Verfahren entschieden, dass das Beschwerdegericht die angefochtene Festlegung zu Recht aufgehoben hat und dass die Aufhebung auch im Verhältnis zu allen anderen Netzbetreibern Wirkung entfaltet. Die Beteiligten haben die Sache daraufhin übereinstimmend für erledigt erklärt.

5 II. Die Kosten des Beschwerde- und Rechtsbeschwerdeverfahrens sind
gegeneinander aufzuheben.

6 1. Nach der übereinstimmenden Erledigungserklärung ist gemäß § 90
EnWG in Verbindung mit § 162 Abs. 2 Satz 1 VwGO und § 91a Abs. 1 Satz 1
ZPO nur noch über die Kosten des Beschwerde- und Rechtsbeschwerdeverfah-
rens zu entscheiden, und zwar nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung
des bisherigen Sach- und Streitstandes (BGH, Beschluss vom 22. Dezember
2009 - EnVR 64/08 Rn. 3 f.; Beschluss vom 18. Oktober 2011 - KVR 35/08,
WuW/E DE-R 3465 Rn. 3 mwN).

7 2. Bei Anlegung dieses Maßstabs erscheint es im Streitfall angemess-
sen, die Kosten gegeneinander aufzuheben.

8 Wie der Senat im Beschluss vom 12. April 2016 (EnVR 25/13 - Netzent-
geltbefreiung II) näher dargelegt hat, fehlt es der angefochtenen Festlegung an
einer Ermächtigungsgrundlage. Deshalb war die Rechtsbeschwerde der Bun-
desnetzagentur unbegründet. Die Rechtsbeschwerde der Betroffenen war
ebenfalls unbegründet, weil eine Neubescheidung mangels Ermächtigungs-
grundlage nicht in Betracht kommt und der hilfsweise gestellte Feststellungsan-
trag unzulässig war.

9 Dass die Ermächtigungsgrundlage in § 24 EnWG durch Art. 1 Nr. 12a
des am 29. Juli 2016 (BGBl. I S. 1786) verkündeten Gesetzes zur Weiterent-
wicklung des Strommarktes (Strommarktgesetzes) geändert worden ist und die
vom Senat für nichtig erachteten Vorschriften in § 19 Abs. 2 StromNEV nach
der durch Art. 1 Nr. 28a Buchst. a des Strommarktgesetzes geänderten Fas-
sung von § 118 Abs. 9 EnWG als Regelungen im Sinne der neu gefassten Er-
mächtigungsgrundlage gelten, führt nicht zu einer abweichenden Beurteilung.
Die neue Fassung der Ermächtigungsgrundlage tritt nach der geänderten Fas-
sung von § 118 Abs. 9 Satz 1 EnWG zwar mit Wirkung zum 1. Januar 2012 in

Kraft. Sie ist im vorliegenden Zusammenhang dennoch nicht entscheidungserheblich, weil das Änderungsgesetz im Zeitpunkt des Ereignisses, das zu den übereinstimmenden Erledigungserklärungen geführt hat, noch nicht verkündet war.

10 III. Die Festsetzung des Gegenstandswerts beruht auf § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GKG und § 3 ZPO.

Limperg

Strohn

Grüneberg

Bacher

Deichfuß

Vorinstanz:

OLG Düsseldorf, Entscheidung vom 06.03.2013 - VI-3 Kart 49/12 (V) -